

Benutzungssatzung **des Kindergartens der Gemeinde Tespe** **(Kindergartenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 16.12.1992 (Nds. GVBl. S. 353) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Tespe in seiner Sitzung am 29.10.2003 folgende Benutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Kindergartens

Die Gemeinde Tespe unterhält im Ortsteil Tespe einen Kindergarten. Er ist eine soziale Einrichtung der Gemeinde Tespe und dient der allgemeinen Förderung der sozialen, körperlichen und geistigen Kräfte der Kinder.

§ 2 Aufnahme

1. Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern offen, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tespe haben. Ausnahmen können vom Verwaltungsausschuss zugelassen werden.
2. Es werden Kinder nach Maßgabe der freien Plätze aufgenommen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht schulpflichtig sind.
3. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich in der Reihenfolge der eingegangenen Aufnahmeanträge und im Rahmen der vorhandenen freien Plätze. Ein Anspruch auf einen Kindergartenplatz in einer bestimmten Gruppe besteht nicht.

§ 3 Verfahren

1. Das Kindergartenjahr dauert vom 01. August bis zum 31. Juli. Die Aufnahme erfolgt mit Vollendung des 3. Lebensjahres zum 01. bzw. 16. des Folgemonats, sofern die Kinder zu diesem Zeitpunkt angemeldet sind und der Kindergarten zu diesem Zeitpunkt einen vorhandenen freien Platz ausweisen kann.
2. Schriftliche Aufnahmeanträge werden im Kindergarten entgegen genommen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Kindergartenleitung. Bei Widerspruch der Erziehungsberechtigten gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss.
3. Abmeldungen vom Kindergartenbesuch sind zum 15. und zum Ende eines Monats möglich. Kündigungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie vier Wochen vorher schriftlich bei der Gemeinde eingehen.
4. Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn der Rückstand mehr als eine monatliche Benutzungsgebühr beträgt.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

1. Vor dem Beginn des Kindergartenbesuches ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen die Aufnahme bestehen.
2. Ist ein Kind erkrankt, muss es zu Hause behalten werden. Wenn sich ein Kind eine Infektionskrankheit zugezogen hat oder der Verdacht auf eine ansteckende Krankheit besteht, ist der Kindergartenleitung hierüber sofort Mitteilung zu machen. Auch in der Familie des Kindes auftretende Infektionskrankheiten müssen umgehend gemeldet werden, damit unter Umständen geeignete Maßnahmen zum Schutze anderer Kinder getroffen werden können.
3. Stellt die Kindergartenleitung bei einem Kind Anzeichen fest, die auf eine ansteckende Krankheit hindeuten, kann sie das Kind vom Besuch des Kindergartens ausschließen.
4. In den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3 kann vor dem erneuten Besuch des Kindergartens die Leitung darauf bestehen, dass die Erziehungsberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für andere Personen nicht gegeben ist.

§ 5 Öffnungszeiten

1. Der Kindergarten ist – außer sonnabends, sonntags und an gesetzlichen Feiertagen – täglich geöffnet.

Es werden folgende **Regelöffnungszeiten** festgesetzt:

- vormittags 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
- ganztags 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
- 2/3-Gruppe 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr
- nachmittags 12:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- i-Gruppe 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr (wenn eingerichtet)

Regelmäßige Sonderöffnungszeiten

(gebührenpflichtig gem. Stufe pro Monat je ½ Stunde)

07:30 Uhr bis 08:00 Uhr
12:00 Uhr bis 12:30 Uhr
12:30 Uhr bis 13:00 Uhr
16:00 Uhr bis 16:30 Uhr

2. Bei entsprechendem Bedarf können **Sonderöffnungszeiten** von 07:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr angeboten werden. Ein Bedarf liegt vor, wenn jeweils 10 Anmeldungen für die Sonderöffnungszeiten vorliegen. Auch diese Sonderöffnungszeiten sind gebührenpflichtig. Kinder, die regelmäßig über 13:00 Uhr betreut werden, erhalten im Kindergarten ein Mittagessen. Die Kosten für dieses Mittagessen sind in den Benutzungsgebühren (§ 6) nicht enthalten und werden gesondert erhoben.

3. Während der Sommerferien kann der Kindergarten ganz oder teilweise bis zu 4 Wochen geschlossen werden. Gleiches gilt für die Weihnachtsferien, für Fortbildungs- und andere Veranstaltungen. Die Schließung des Kindergartens ist den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vorher mitzuteilen.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Tespe erhebt für die Benutzung des Kindergartens Benutzungsgebühren nach dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz in Verbindung mit dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder nach einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Haftungsausschluss

1. Wird der Kindergarten nach § 5 Abs. 3 oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen vorübergehend geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes, Schadensersatz oder Minderung der Benutzungsgebühren. Gleiches gilt, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen vorübergehend der Einrichtung fern bleibt.
2. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Beendigung der Betreuungszeit auch dort wieder ab. Die Aufsicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet mit der Übergabe der Kinder an die Sorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Grundstückes. Sollen die Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Die Erziehungsberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten schriftlich, wer außer ihnen noch zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
3. Kinder aus den Ortsteilen Avendorf und Bütlingen und die Kinder aus dem Ortsteil Tespe, die weiter entfernt vom Kindergarten wohnen, werden durch ein gewerbliches Busunternehmen zum Kindergarten gebracht und wieder abgeholt. Es ist den betreffenden Erziehungsberechtigten freigestellt, ob sie von diesem Beförderungsangebot Gebrauch machen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Linienführung besteht nicht. Die Busfahrzeiten werden vom Träger festgelegt und können von den Regelöffnungszeiten abweichen. Bei der Inanspruchnahme unterwerfen sie sich den Beförderungsbestimmungen des Busunternehmens. Die Gemeinde übernimmt hinsichtlich der Beförderung keine Haftung.

§ 8 Elternvertretung

1. Die Erziehungsberechtigten der Kinder jeder eingerichteten Kindergartengruppe wählen aus ihrer Mitte für die Dauer des Kindergartenjahres eine Gruppensprecherin/ einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden die Elternvertretung des Kindergartens. Sie wählen zu Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden sowie deren Vertretung. Zur Wahl der Gruppensprecherinnen/ Gruppensprecher und zur

konstituierenden Sitzung der Elternvertretung lädt die Leitung des Kindergartens innerhalb von vier Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres ein.

2. Elternvertreter scheiden aus ihrem Amt, wenn sie mit Mehrheit von zwei Dritteln der Wahlberechtigten abberufen werden oder wenn ihre Kinder der Gruppe, in der sie gewählt worden sind, nicht mehr angehören.
3. Eine Nachwahl von Gruppensprecherinnen/ Gruppensprechern erfolgt im laufenden Kindergartenjahr nur, wenn die gewählte Vertreterin/ der gewählte Vertreter für diese Aufgabe nicht zur Verfügung steht.

§ 9 Beirat

1. Der Beirat des Kindergartens setzt sich wie folgt zusammen:
 - Für die Elternschaft die Gruppensprecherinnen/ Gruppensprecher oder falls diese verhindert sind, deren Vertreter,
 - Als Vertreter des Fach- und Betreuungspersonals die Leiterin des Kindergartens und eine weitere Angestellte, die jährlich vom Kindergartenpersonal für diese Aufgabe gewählt wird,
 - Als Vertreter des Trägers zwei Mitglieder, die der Rat aus seiner Mitte für die Dauer einer Wahlperiode wählt bzw. deren Vertreter.Vertreter der Elternschaft scheiden aus dem Beirat aus, wenn sie der Elternvertretung nicht mehr angehören.
2. Der Beirat wählt auf seiner ersten Sitzung eine Vorsitzende/ einen Vorsitzenden und eine Protokollführerin/ einen Protokollführer und deren Vertretung für die Dauer eines Kindergartenjahres aus den Reihen der Elternvertretung. Die Geschäftsführung (Einladung des Beirates, etc.) obliegt der Gemeindeverwaltung. Die Tagesordnung der Sitzungen des Beirates stellt die/ der Vorsitzende auf. Die Gemeinde kann verlangen, dass bestimmte Tagesordnungspunkte aufgenommen werden, soweit dafür die Zuständigkeit des Beirates gegeben ist.
3. Für Einladungen, Abstimmungen usw. sind die Geschäftsordnung des Rates der Gemeinde Tespe bzw. die Bestimmungen der Niedersächsischen Gemeindeordnung sinngemäß anzuwenden.
4. Wichtige Entscheidungen des Trägers und der Leitung des Kindergartens erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für:
 - a) die Aufstellung und Änderung der Konzeption für pädagogische Arbeit,
 - b) die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen und Betreuungsangebote,
 - c) die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 - d) die Öffnungs- und Betreuungszeiten,
 - e) die Aufstellung und Änderung der Hausordnung,
 - f) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwendung der bereitgestellten Haushaltsmittel,
 - g) die Unterbreitung von Vorschlägen zur Regelung der Elternbeiträge und
 - h) die Festlegung von Gruppengrößen.
5. Von jeder Sitzung ist der Gemeinde eine Niederschrift zu übergeben.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft. Die Kindergartenbenutzungssatzung vom 15.06.1994 verliert am gleichen Tage ihre Gültigkeit und wird aufgehoben.

Tespe, den 04.11.2003

Peter Zeyn
Bürgermeister